

Fahrlehrerpost - Fahrschulpost Ihre Fortbildung 02/14

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



Fahrerlaubnisrecht Aktuelle Änderungen - Seite 12 Änderung der Prüfungsrichtlinie für Fahrerlaubnisbewerber

ab 1.6.2014 - Seite 13



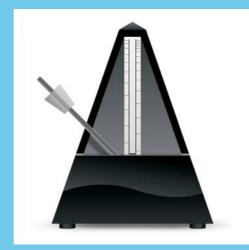
Aus dem Inhalt

- 2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
- 3 Motorradstiefel sind nicht Pflicht
- 4 Thema: Hauptuntersuchung und Feinstaubplakette
- 5 Auf dem Ausfädelungsstreifen einer Ausfahrt kollidiert: Haftungsquote
- 6 Zoll verwaltet zukünftig Kfz-Steuer
- 7-8 Arbeitszeit für Fahrlehrer
- 10 SRK-Fahrlehrer-Fortbildung: Seminartermine
- 12 Änderungen im Fahrerlaubnisrecht
- 13 Änderung der Prüfungsrichtlinie für Fahrerlaubnisbewerber ab 1.6.2014
- 14 Übersicht der Prüfungsfahrzeuge in den Zweiradklassen
- 15 Infos zur Seminarerlaubnis ASF und ASP
- 16 Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer
- 17-18 Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber
- 18-20 Abfindungen: Steuerermäßigungen und steuerlich günstige Gestaltungen

Spruch des Monats

"Viele Spötter meinen, reich an Geist zu sein, und sind doch nur arm an Takt."

> Georg Christoph Lichtenberg Foto: © tuulijumala - Fotolia.com



ANZEIGE

DOMUS JURIS HAUS DES RECHTS • RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt Dietrich Jaser Bahnhofstraße 8 89312 Günzburg Tel. 08221-24680 www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht Verkehrsrecht – Vertragsrecht

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein Inhaber Robert Klein Stadtberg 32 89312 Günzburg Telefon 08221-31905 Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber) Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken. Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010





§ 21a StVO: Oberlandesgericht Nürnberg entscheidet

Motorradstiefel sind nicht Pflicht

Motorradstiefel sind keine Pflichtbekleidung von Zweiradfahrern und so kommt es bei einem Unfall auch bei Nichttragung zu keiner Schmerzensgeldminderung, entschied das Oberlandesgericht Nürnberg.

Im vorliegenden Fall wurde ein Motorradfahrer durch ein ausparkendes Auto so schwer am rechten Fuß verletzt, dass ein Teil des Beines kurz nach dem Unfall amputiert werden musste. Vor Gericht waren sich beide Parteien über die Höhe des Schmerzensgeldes und des Schadenersatzes nicht einig. Der Motorradfahrer

forderte 45.000 Euro Schmerzensgeld und einen Schadenersatz von ca. 12.600 Euro, sowie die Erstattung aller künftigen Folgeschäden.

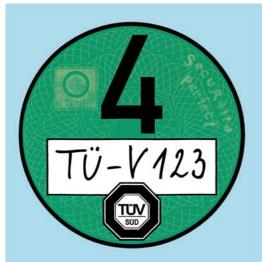
Der Motorradfahrer trug beim Unfallereignis einen Helm, Motorradhandschuhe, eine Arbeitshose und Sportschuhe, also keine speziellen Motorradschuhe. Laut der Versicherung wäre es mit Motorradstiefeln nicht zu den schweren Verletzungen gekommen und so wollte sie lediglich 50 Prozent der Zahlungen tragen.

In der ersten Instanz entschied das Landgericht Ansbach für den Kläger, die Versicherung ging in Berufung und erhielt eine weitere Ablehnung vom OLG Nürnberg.

Für das Tragen von Motorradstiefeln gibt es keine gesetzliche Vorschrift, sondern nur eine, die das Tragen eines Schutzhelmes bestimmt (§ 21 a StVO). Dem Motorradfahrer wäre lediglich dann ein Mitverschulden zu unterstellen gewesen, wenn er die Sorgfalt die ein Mensch zur Vermeidung des eigenen Schadens anwende, außer Acht gelassen hätte. Dies trifft jedoch in diesem Fall nicht zu.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 09.04.2013 AZ: 3 U 1897/12.





Feinstaubplakette bei Hauptuntersuchung

Wer auch in Zukunft seine Plakette bei der Hauptuntersuchung (HU) erhalten möchte, sollte dabei die Feinstaubplakette nicht außer Acht lassen. Hier kann bereits die falsche Farbe ausreichen, um die Hauptuntersuchung nicht zu bestehen. Seit Ende November achten die Prüfer bei der HU auch auf die Feinstaubplakette. Als geringer Mangel gilt hier schon die schlechte Lesbarkeit des Aufklebers, die Unstimmigkeit des Kennzeichens am Fahrzeug mit der Nummer auf der Windschutzscheibe oder die Schädigung des Aufklebers durch Sonneneinstrahlung. Allerdings müssen Autofahrer in solchen Fällen nicht mit der Belegung von Bußgeldern rechnen, sondern sich lediglich eine neue Plakette zulegen.

Die falsche Farbe der Feinstaubplakette wird von den Prüfern allerdings als erheblicher Mangel gewertet und somit kann keine HU-Plakette vergeben werden. Grund dafür ist, dass Plaketten in der falschen Farbe eine bessere Emissionsklasse ausweisen, als ein Auto tatsächlich hat. Zusätzlich zu dem Bußgeld, das der Fahrzeughalter erwarten kann, kommt noch hinzu, dass sich der Fahrzeughalter eine neue Feinstaubplakette kaufen muss.

In Deutschland gibt es zurzeit mehr als fünfzig Umweltzonen. Durch das Zeichen

270.1 müssen die besonders durch den Feinstaub gefährdeten Bereiche als "Umweltzone" gekennzeichnet sein. Welche Fahrzeuge mit welchen Umwelt-Plakettenfarben dort Zufahrt haben, wird auf dem dazu notwenigen Zusatzzeichen geregelt. Die Umweltzone wird durch das Zeichen 270.2 aufgehoben.

Bei Befahren der Umweltzone ohne Feinstaubplakette drohen dem Fahrzeughalter ein Bußgeld in Höhe von 40 Euro und ein Punkt in Flensburg. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, sich über die Plakette zu informieren und sie rechtzeitig zu erwerben.

Welche Feinstaubplakette die richtige für das Auto ist erfährt man, wenn man sich den Fahrzeugschein anschaut, denn dort steht die Schadstoffgruppe, der das Auto angehört.

Der Preis für eine Feinstaubplakette liegt zwischen fünf und zehn Euro und kann bei den jeweiligen Kfz-Zulassungsstellen oder online erworben werden.

Ältere Wohnmobile jedes Jahr zur HU

Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und bis zu 7,5 Tonnen müssen spätestens sechs Jahre nach ihrer Erstzulassung jährlich zur Hauptuntersuchung.

Der Halter eines erstmals im April 2008 in den Verkehr genommenen Wohnmobils mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,85 Tonnen hatte sein Fahrzeug im Juli 2013 zur Hauptuntersuchung vorgestellt. Die Prüfplakette wurde zugeteilt, die nächste Hauptuntersuchung auf den Juli 2014 gelegt.

Dagegen erhob der Halter nach erfolglosem Widerspruch Klage. Er bezieht sich auf die Anlage VIII zu § 29 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), die besagt, dass bis zu 72 Monate nach dem erstmaligen in den Verkehr kommen des Fahrzeuges eine Plakette für zwei Jahre und nicht lediglich für ein Jahr zu erteilen ist. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab

mit der Begründung, die Anlage VIII zur StVZO lege fest, dass für Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und bis zu 7,5 Tonnen in den ersten 72 Monaten der Zulassung eine mindestens 24-monatige Untersuchungspflicht gelte.

Anschließend unterliege das Fahrzeug einem 12-monatigen Untersuchungsintervall. Werde das Wohnmobil also im 63. Monat zur Hauptuntersuchung vorgestellt, so könne die Prüfplakette lediglich für weitere 12 Monate zugeteilt werden. Nach dem Wortlaut der Anlage VIII zur StVZO heißt es, dass die Verpflichtung zu einer jährlichen Hauptuntersuchung ab dem 73. Monat seit dem erstmaligen in den Verkehr kommen besteht. Dort sei keine Sonderregelung zum Zeitpunkt der nächsten Hauptuntersuchung von mehr als 72 Monate alten Wohnmobile getroffen, deshalb verbleibe es insoweit bei der in der Verordnung als Normalfall festgelegten einjährigen Überprüfungspflicht.

Dies entspreche auch dem Regelungsziel des Verordnungsgebers. Dieser habe sich zu einer Dynamisierung der Fristen für die Hauptuntersuchungen entschlossen und diese bei neuen Wohnmobilen zeitlich gestreckt aufgrund von Erhebungen, nach denen die Rate der an privat genutzten Wohnmobilen festgestellten erheblichen Mängel etwa bis zu 7./8. Zulassungsjahr deutlich unter der vergleichbarer Nutzfahrzeuge liegt.

Bei älteren Fahrzeugen gilt aufgrund der Mängelraten die 12-monatige Frist.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Verordnungsgeber die Grenze nach der Vollendung des 6. Zulassungsjahres und nicht im Rahmen einer "Kulanzregelung" erst nach dem 7. oder 8. Jahr gezogen hat. Eine Überschreitung des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums sei nicht erkennbar.

VG Koblenz AZ.: 5 K 916/13.KO



Auf dem Ausfädelungsstreifen einer Ausfahrt kollidiert: Haftungsquote

Laut dem Urteil des AG Esslingen muss jeder Autofahrer, der von einer Bundesstraße oder Autobahn auf den Ausfädelungsstreifen abbiegt, um eine Ausfahrt zu nehmen, vor dem Abbiegen seiner Rückschaupflicht nachkommen. Auf dem Ausfädelungsstreifen darf man nicht schneller als auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahren.

Ein Autofahrer fuhr die Bundesstraße entlang und hatte vor, die nächste Ausfahrt zu nehmen, um die Bundesstraße zu verlassen. Er lenkte nach rechts auf den Ausfädelungsstreifen, um von dort aus weiter zu fahren. Dabei stieß er mit einem Fahrzeug zusammen, das sich bereits auf dem Ausfädelungsstreifen befand.

Es kam zu einer Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien. Der ausfahrende Autofahrer beschuldigt den anderen Autofahrer und behauptet, dass der von rechts kommende Autofahrer bereits auf dem Seitenstreifen fuhr, um so schneller auf den Ausfädelungsstreifen zu gelangen. Der vorbeifahrende Autofahrer sieht aber eine Verletzung der Sorgfaltspflichten des ausfahrenden Autofahrers und schließt daraus auf eine Mithaftung von 1/3. Daraufhin reichte der vorbeifahrende Autofahrer Klage beim Amtsgericht ein.

Die Klage war erfolgreich. Der beklagte, ausfahrende Autofahrer trägt 1/3 der Schuld, denn ihn trifft der Vorwurf eines Verstoßes gegen die sich aus § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO ergebenden Sorgfaltspflichten, indem er auf den Ausfädelungsstreifen abbog, ohne seiner Rückschaupflicht nachzukommen. Vor dem Abbiegen besteht eine zweifache Rückschaupflicht. Das heißt, er muss vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr Acht geben.

Eine zweite Rückschau muss nur dann nicht getätigt werden, wenn eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Dies trifft z. B. zu, wenn kein Seitenstreifen vorhanden ist bzw. der Abstand zum rechten Fahrbahnband so gering ist, dass der Fahrer damit rechnen kann, nicht überholt zu werden und somit eine Gefährdung nicht möglich ist. In dem Fall war aber ausreichender Abstand bis zum Fahrbahnrand vorhanden. Selbst wenn die Behauptung des Beklagten zugetroffen hätte, dass der Kläger über den Seitenstreifen gefahren sei, hebt dies nicht die Rückschaupflicht auf.

Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht beim Wechseln des Fahrstreifens trifft den Beklagten gemäß § 7 Abs. 5 StVO nicht. Denn laut diesem Paragrafen wechselt man nicht den Fahrstreifen, wenn man auf einem Ausfädelungsstreifen ausfährt, sondern ändert seine Fahrtrichtung (vgl. OLG Hamm, NZV 2012, 73; LG Berlin; NZV 2000, 45; LG Saarbrücken: Urteil vom 04.05.2012 – 13 S 201/11). Der Ausfädelungsstreifen gehört nicht zur durchgehenden Fahrbahn.

Es stellt sich noch die Frage, ob der Ausfädelungsstreifen von Anfang an benutzt werden muss. Den Ausfädelungsstreifen von Beginn an zu befahren ist keine Pflicht, jedoch können aufgrund der bestehenden Rückschaupflicht des Abbiegenden bei

späterem Abbiegen mögliche Gefahren ausgeschlossen werden.

Von Interesse ist ebenso die Frage, ob auf dem Ausfädelungsstreifen schneller gefahren werden darf. Den Kläger hat gegen § 7 a Abs. 3 StVO verstoßen. Demnach darf auf dem Ausfädelungsstreifen nicht schneller gefahren werden, als auf der durchgehenden Fahrbahn. Die Unfallschäden sind darauf zurückzuführen, dass der Kläger am Fahrzeug des Beklagten rechts vorbeigefahren sein muss, bevor es zur Kollision kam.

Jedoch konnte nicht nachgewiesen werden, ob der Kläger tatsächlich verbotswidrig den Seitenstreifen benutzt hatte. Eine weitere Möglichkeit wäre auch, dass der Kläger von Beginn an den Ausfädelungsstreifen benutzte und der Beklagte erst später auf den Ausfädelungsstreifen abbog. Der Kläger trägt eindeutig die höhere Schuld als der Beklagte, da die Haftungsquote 2/3 zu 1/3 zulasten des Klägers beträgt.

AG Esslingen, Urteil vom 12.12.2013 AZ 3 C 1365/13

In Kürze

Privatnutzung von Dienstwagen

Wenn ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter unentgeltlich oder günstiger einen Dienstwagen unter anderem auch privat zur Verfügung stellt, so ist das als eine Bereicherung des Arbeitnehmers anzusehen und damit als geldwerter Vorteil lohnsteuerpflichtig.

Unabhängig davon, in welchem Umfang der Dienstwagen für private Zwecke genutzt wird. Der geldwerte Vorteil durch die unentgeltliche oder günstige Überlassung für den privaten Nutzen trift bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs durch den Mitarbeiter zu, und nicht erst, wenn tatsächliche Fahrten mit dem Pkw unternommen werden.

Bundesfinanzhof, Az.: VI R 31/10



Wartezeit für Reparaturauftrag nach einem Unfall?

Ein Fahrzeughalter konnte nach einem Unfall die Reparaturkosten nicht vorfinanzieren, weil er das nötige Geld hierzu nicht hatte.

Das Fahrzeug eines Fahrzeughalters war nach einem Unfall stark beschädigt und er wollte es reparieren lassen. Er hatte den Unfall nicht verursacht und somit war es eine Frage der Zeit bis auch die gegnerische Versicherung ihre Regulierungszusage offiziell machen würde. Das heißt, die gegnerische Versicherung übernimmt sämtliche Kosten, die bei dem Unfall entstanden sind.

Jedoch hatte der Fahrzeughalter noch ein weiteres Problem, denn er konnte die Reparaturkosten nicht vorfinanzieren, weil er das nötige Geld hierfür nicht hatte. Dies sollte er so schnell wie möglich der gegnerischen Versicherung mitteilen. Da aber nach 36 Tagen immer noch keine Zusage der Versicherung vorhanden war, der Gegner aber – wie der Ermittlungsakte zu entnehmen war - eindeutig an dem Unfall Schuld war, entschied sich der Fahrzeughalter aufgrund Empfehlung seines Anwalts, die Reparatur in Auftrag zu geben.

Etliche Tage nachdem Reparaturauftrag erteilt war, machte die gegnerische Versicherung ihre Regulierungszusage und bezahlte den Schaden. Jedoch waren sich die Parteien bei dem Nutzungsausfall nicht einig. Nach dem Unfall konnte der Fahrzeughalter seinen Wagen, aufgrund starker Beschädigungen und Verkehrsunsicherheit, nicht mehr fahren. Bis er endlich die Reparatur in Auftrag geben und sein repariertes Fahrzeug wieder in Empfang nehmen

konnte, musste er lange warten. Der Nutzungsausfall lag etwa bei eineinhalb Monaten. Dies ist quasi eine Entschädigung, wenn man keinen Mietwagen in Anspruch nimmt. Die Versicherung weigerte sich aber den Nutzungsausfall für die gesamte Dauer zu bezahlen und wollte lediglich für den Zeitraum der tatsächlichen Reparatur aufkommen.

Die Auseinandersetzung ließ sich nicht klären und so wurde das vor Gericht geklärt. Der Fahrzeughalter bekam vom Landgericht Recht, mit der Begründung, dass für den Fahrzeughalter keine weiteren Kosten entstehen mussten, wenn die Versicherung den Fall verzögerte. Es war ihm auch nicht aufzubürden einen Kredit für die Reparatur aufzunehmen

LG Hamburg, AZ: 331 S 35/12, Urteil vom 01.11.2012

Zoll verwaltet zukünftig Kfz-Steuer

Spätestens am 1. Juli 2014 sind, was die KfZ-Steuer anbelangt, die Hauptzollämter bundesweit Ansprechpartner für alle Fahrzeughalter.

Bereits seit dem 1. Juli 2009 ist die Kfz-Steuer durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. März 2009 eine Bundessteuer geworden. Dies blieb aber in der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, da das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Verwaltung und Erhebung vorläufig weiterhin den Finanzbehörden der einzelnen Bundesländer übertragen hatte. Die Übergangsfrist läuft nun spätestens

zum 30. Juni 2014 aus; danach ist die Zollverwaltung für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kfz-Steuer zuständig. Dies bedeutet, dass dann nicht mehr die örtlichen Finanzämter, sondern die Hauptzollämter die Ansprechpartner für Sie als Fahrzeughalter sind.

Wegen des großen Datenumfangs bei ca. 58 Millionen Fahrzeugen ist eine schrittweise Überleitung in den einzelnen Bundesländern geplant.

Februar: Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

März: Berlin, Brandenburg, Ham-

burg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein

April: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Mai: Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Im Internet können Sie bei Bedarf auf der Seite <u>www.zoll.de</u> unter der Rubrik Unternehmen / Kraftfahrzeugsteuer / Ansprechpartner das für Sie zuständige Hauptzollamt ausfindig machen.

Alle bereits erteilten Kfz-Steuerbescheide und gewährten Vergünsti-



gungen bleiben weiterhin gültig, auch die bisherige Kfz-Steuernummer ändert sich zunächst nicht. Soweit Sie am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird es von der Zollverwaltung übernommen. Allerdings weist die Zollverwaltung darauf hin, dass es während der Übergangszeit beim Lastschrifteinzug oder bei Kfz-Steuererstattungen wegen technischer Umstellungsarbeiten zu

Verzögerungen kommen kann. Falls Sie nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen sollten, erhalten Sie von Ihrem Hauptzollamt ein Schreiben mit der neuen Bankverbindung und Ihrem Kassenzeichen.

Unverändert bleibt weiterhin die Zuständigkeit der örtlichen Zulassungsbehörden für An- und Ummeldungen, Halterwechsel und Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen. Eine weitere neue Aufgabe für die Zollverwaltung würde die von der Großen Koalition geplante Einführung einer Pkw-Maut mit sich bringen, soweit diese aufgrund der bestehenden EU-Vorgaben realisierbar sein sollte.

Quelle:

Geißler Steuerberatungsgesellschaft 89364 Rettenbach

Rechtsanwalt Dietrich Jaser zu einem aktuellen Anlass

Arbeitszeit für Fahrlehrer

Aus aktuellem Anlass soll an dieser Stelle erläutert werden, welche Arbeitszeiten für Fahrlehrer gelten. Grundsätzlich finden zwei Gesetze Anwendung: Auf der einen Seite das Fahrlehrergesetz (FahrlG) und auf der anderen Seite das Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Während das FahrlG nur für Fahrlehrer im Speziellen gilt, gelten die Arbeitszeitregelungen des ArbZG für alle Arbeitnehmer im Allgemeinen und damit auch für angestellte Fahrlehrer, also Fahrlehrer in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, nicht aber für selbstständige Fahrlehrer, insbesondere nicht für diejenigen mit eigener Fahrschulerlaubnis.

1. Zulässige Arbeitszeit nach dem FahrlG

Im FahrlG wird die Höchstarbeitszeit bei der praktischen Ausbildung geregelt. Nach § 6 Abs. 2 FahrlG darf ein Fahrlehrer täglich nur so lange praktischen Unterricht erteilen, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 2

Abs. 15 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) darf **495 Minuten** (das entspricht elf Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten oder fünfeinhalb Doppelstunden) nicht überschreiten; sie muss durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen sein. Soweit andere berufliche Tätigkeiten



RA Dietrich Jaser informiert.

an diesem Tag ausgeübt worden sind, darf die Gesamtarbeitszeit zehn Stunden (also 600 Minuten) nicht überschreiten. Das gilt aber nur für Tätigkeiten, die vor der praktischen Ausbildung ausgeübt worden sind, **danach** darf die 600-Minuten-Grenze nach dem FahrlG auch überschritten werden.

Hierzu zwei Beispiele

Ein Fahrlehrer arbeitet vormittags vier Stunden (240 Min.) in einem Industriebetrieb (Teilzeitjob). Anschließend kann er (idealerweise nach einer Pause) am selben Tag noch 360 Minuten praktischen Unterricht erteilen, das sind vier Doppelstunden. Dann ist Schluss mit praktischem Unterricht. Andere Tätigkeiten darf er danach nur noch ausüben, wenn dies nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt.

Ein Fahrlehrer erteilt morgens und vormittags drei Doppelstunden praktischen Fahrunterricht (270 Min.). Anschließend darf er nachmittags noch zweieinhalb Doppelstunden (225 Min.) praktischen Fahrunterricht erteilen. Er darf dann als angestellter Fahrlehrer noch 105 Min. theoretischen Unterricht erteilen, als selbstständiger Fahrlehrer auch mehr.

"Praktischer Fahrunterricht" im Sinne des § 6 Abs. 2 FahrlG wird nicht nur während der eigentlichen Unterrichtsfahrt erteilt, sondern dazu gehören auch die mit der Fahrt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen wie etwa Einführungsgespräch und Abschlussgespräch mit dem Fahrschüler sowie technische Unterweisungen.

Mit der zeitlichen Obergrenze des § 6 Abs. 2 FahrlG korrespondiert die Verpflichtung des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters der Fahrschule, die Fahrlehrer gemäß § 16 Abs. 2 FahrlG hinsichtlich der Einhaltung der zeitlichen Obergren-



zen nach § 6 Abs. 2 FahrlG zu überwachen und nach § 18 Abs. 2 FahrlG für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden unter namentlicher Nennung der ausgebildeten Fahrschüler, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen. Wie diese Aufzeichnungen konkret zu erfolgen haben und was bei der Fahrschulüberwachung beachtet werden muss, wird Gegenstand eines eigenen Artikels an dieser Stelle.

2. Zulässige Arbeitszeit nach dem ArbZG

2.1. Arbeitszeit

Für alle angestellten Fahrlehrer gelten neben dem FahrlG auch die Vorschriften des ArbZG. Die werktägliche Arbeitszeit der angestellten Fahrlehrer darf nach § 3 ArbZG acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Werktage sind alle Tage außer Sonn- und gesetzliche Feiertage (Weihnachten, Ostern, etc.) am jeweiligen Leistungsort. Das bedeutet, dass es zum Beispiel für Fahrlehrer in Augsburg einen Werktag weniger als im restlichen Bayern gibt, weil Augsburg einen zusätzlichen gesetzlichen Feiertag hat, das Augsburger Friedensfest. Arbeitszeit ist nach § 2 Abs. 1 ArbZG die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen. Ist ein Fahrlehrer in mehreren Fahrschulen oder in anderen Berufen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzlichen Höchstgrenzen der Arbeitszeit nicht überschreiten.

2.2. Ruhepausen

Das Gesetz schreibt auch Ruhepausen vor: Nach § 4 ArbZG muss die

Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt unterbrochen werden. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Fahrlehrer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die "Arbeit" des Fahrlehrers sind alle in der Fahrschule ausgeübten Tätigkeiten, z.B. theoretischer oder praktischer Unterricht oder Prüfungsfahrten, Verwaltungsaufgaben usw.

2.3. Ruhezeiten

Daneben müssen nach § 5 ArbZG auch Ruhezeiten eingehalten werden: Fahrlehrer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Unter der "täglichen Arbeitszeit" versteht man nicht die kalendertägliche sondern die individuelle Arbeitszeit des Arbeitstages des einzelnen Fahrlehrers. Dieser individuelle Arbeitstag wird nicht wie der Kalendertag ab null Uhr, sondern vom Beginn der üblichen Arbeitszeit des einzelnen Fahrlehrers ab gezählt und endet 24 Stunden später. Endet die arbeitstägliche Arbeitszeit später als üblich, verschieben sich grundsätzlich die Ruhezeit und damit der Beginn der Arbeitszeit am Folgetag.

<u>Dazu ein Beispiel</u>

Üblicher Beginn der Arbeitszeit: 7.30 Uhr; Ruhezeit also von 20.30 Uhr des Vortages bis 7.30 Uhr des Arbeitstages. An einem Montag endet die Arbeitszeit aufgrund von Nachtfahrten erst um 22.30. In diesem Fall darf der Fahrlehrer erst wieder 11 Stunden nach Ende der Arbeitszeit und damit am Dienstag ab 9.30 Uhr beschäftigt werden.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen Fahrlehrer grundsätzlich

nicht beschäftigt werden, § 9 Abs. 1 ArbZG. Hier wiederum ist der Kalendertag maßgeblich, also die Zeit von 0 bis 24 Uhr. Eine Ausnahme gilt nur für Notfälle, § 14 ArbZG. Kein Notfall ist plötzlicher Kundenandrang oder der Ausfall eines anderen Fahrlehrers, weil in solchen Fällen die Rechtsprechung dem Arbeitgeber zumutet, vorbeugende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

2.4. Straf- und Bußgeldvorschriften

Verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitszeit nach dem ArbZG, die Ruhepausen, der Ruhezeiten und der Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbote ist grundsätzlich der Arbeitgeber. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Uberschreitungen der gesetzlichen Regelungen vom Arbeitgeber angeordnet werden (dann wäre es Vorsatz). Er muss auch freiwillig geleistete Überschreitungen etc. unterbinden und seiner Kontrollpflicht nachkommen. Verstöße dagegen können als Ordnungswidrigkeit (§ 22 ArbZG) oder in schwereren Fällen als Straftat (§ 23 ArbZG) geahndet werden und Zweifel an der Zuverlässiakeit des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters begründen. Angesichts der strengen Kontrollpflichten nach den §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 2 FahrlG wird auch im Hinblick auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz selten ein Fall der leichten Fahrlässigkeit anzunehmen sein. Aufgrund des zunehmenden Konkurrenzdruckes wird man in Zukunft damit rechnen müssen, dass versucht wird, sich missliebige Konkurrenten durch Anschwärzungen bei der Uberwachungsbehörde vom Hals zu schaffen. Nur wer die gesetzlichen Bestimmungen peinlich genau einhält, ist hier auf der sicheren Seite.

Dietrich Jaser | Rechtsanwalt

Bahnhofstraße 8 89312 Günzburg www.domusjuris.de



Kfz-Verbandkasten mit neuer Norm

Zu Jahresbeginn ist Änderung der Norm DIN 13164 in Kraft getreten, die nach notfallmedizinischen Erkenntnissen festlegt, was in einem Verbandskasten enthalten sein muss. Ein Pflasterset und Hautreinigungstücher wurden neu aufgenommen. Im 14-teiligen Set sind nun zugeschnittene Pflasterstreifen,

Fingerstrips und Fingerkuppenverbände enthalten. Außerdem ist jetzt ein Verbandpäckchen in Kindergröße Pflicht für den Verbandkasten.

Unter der Voraussetzung, dass der Inhalt der alten Verbandskästen nicht abgelaufen ist, dürfen diese weiterhin mitgeführt werden. Es wird jedem Autofahrer empfohlen, den Verbandskasten zu überprüfen, zu vervollständigen und die Inhalte, die mit einem Verfallsdatum versehen sind, gegebenenfalls auszutauschen.

Denn bei Überschreiten des Verfalldatums sind Kompressen und Verbände eventuell nicht mehr steril.

ANZEIGE



Verkehrsfachschule G. Dunkel Bonner Straße 46 50374 Erftstadt Tel: 02235/466419 Fax 02235/466994

Alle Termine auf www.fahrlehrer-campus.de

Trainerlehrgang "Kombi" Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925 Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane) Trainer-Hubarbeitsbühnen BGG 966

Dauer: 6 Tage
7. bis 12 Juli 2014 Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer

Ausbildungspreis: 1978,00 € + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal

bei **KTS GmbH** in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11 (Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001: 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

Stellenangebot

Fahrlehrer/in nach **Ottobrunn** Lkr. München gesucht

Beschäftigungsverhältnis: **Voll- oder Teilzeit**

Gerne auch mit eigenem Fahrzeug

Kontakt

0172 772 4017 (Mobil-Telefon)



SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot								
Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro				
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Günzburg	05.06. – 07.06.14	190				
		Ludwigsburg	29.10 31.10.14	200				
		Darmstadt	06.11 08.11.14	200				
		Buchen	13.11 15.11.14	200				
		Günzburg	13.11 15.11.14	190				
		Cham	20.11 22.11.14	200				
Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen. Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!								
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	06.09.14	100				
		Günzburg	11.10.14	100				
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	05.09.14	100				
Übergangsregelung nach §49 Abs. 17 FahrlG zum Erwerb der Seminarerlaubnis "FES"	3 Tage	Günzburg	26.06 28.06.14	300				
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	24.11 29.11.14	800				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	18.09. – 20.09.14	400				
Seminarleitererl. § 31 Fahrig Grundkurs	4 Tage	Günzburg	in Planung					
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	in Planung					

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei It. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer finden Sie unter

www.idfl.de

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)



Änderungen im Fahrerlaubnisrecht

Wegen Änderung der Fahrerlaubnisverordnung sind ab 1. Mai 2014 bei Fahrerlaubnisprüfungen nachfolgende Änderungen zu beachten:

§ 10 FeV "Mindestalter"

Abweichend von den Nummern 7 und 9 der Tabelle in Satz 1 beträgt das Mindestalter für das Führen von Fahrzeugen der Klasse C 18 Jahre und der Klasse D 21 Jahre im Falle

- 1. von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks oder sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten eingesetzt werden und
- 2. von Fahrzeugen, die zu Reparaturoder Wartungszwecken in gewerblichen Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.

§ 15 FeV

"Fahrerlaubnisprüfung"

Mit einer Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, dass der Stufenaufstieg nicht für Fahrerlaubnisse für Dreirädrige Fahrzeuge gilt, die lediglich aus dem Besitzstand einer vor dem 19. Januar 2013 erworbenen FE resultieren. Das bedeutet, die Klasse A1 mit der Schlüsselzahl 79.03/79.04 berechtigt nicht zur Aufstiegsprüfung zur Kl. A2.

Mit einer Änderung in Absatz 4 wird klargestellt, dass auch für Inhaber aller "Altklassen", die zum Führen von Krafträdern mit einem Hubraum von maximal 125 ccm berechtigen, der erleichterte Zugang zur FE-Klasse A2 gilt.

§ 17 FeV, praktische Prüfung"

Bei Fahrzeug-Kombinationen der Kl. BE, bei denen die Fahrerlaubnis für die Soloklasse mit Schaltgetriebe erworben wurde, ist die Fahrerlaubnis **nicht** auf das Führen von Automatik-Fahrzeugen zu beschränken (rechtliche Klarstellung).

§ 18 FeV "gemeinsame Vorschriften für die theoretische und praktische Prüfung"

Eine nicht bestandene Prüfung darf ... bei einem Täuschungsversuch nach mindestens sechs Wochen wiederholt werden.

FeV Anlage 7 Fahrerlaubnisprüfung Prüfungsfahrzeuge Klasse A Nr. 2.2.1

Für Klasse A

- •Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A
- •Ab dem 1. Januar 2019 Motorleistung mindestens 50 kW und
- •Hubraum mindestens 600 ccm, wobei eine Unterschreitung des Mindesthubraums um 5 ccm zulässig ist,
- •Ab dem 1. Januar 2019 Leermasse von mindestens 180 kg, wobei eine Unterschreitung um 5 kg zulässig ist,
- •Ab dem 1. Januar 2019 mit Elektromotor Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,25 kW/kg.

FeV Anlage 7 Fahrerlaubnisprüfung Übergangsvorschrift Nr. 2.2.20

Satz 3 wird eingefügt:

Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A mit Leistungsbeschränkung, die den Vorschriften dieser Anlage in der vom 2. Juli 2004 bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des 18. Januar 2017 für Prüfungen der Klasse A2 verwendet werden.

Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A mit einer Leermasse unter 180 kg und einer Motorleistung von mindestens 44 kW dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 verwendet werden.

FeV, Anlage 7 Fahrerlaubnisprüfung Nr. 2.2.18

Bei Prüfungen der Klassen A, A1, A2 und AM muss der Bewerber geeignete Motorradschutzkleidung, bestehend aus

- •einem passenden Motorradhelm,
- Motorradhandschuhen,
- •einer eng anliegenden Motorradjacke,
- •einem Rückenprotektor (falls nicht in der Motorradjacke integriert),
- •einer Motorradhose und
- •Motorradstiefeln mit ausreichendem Knöchelschutz tragen.

Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.

FeV, Anlage 7 Fahrerlaubnisprüfung Nr. 2.2.19

Prüfungsfahrzeuge für Bewerber mit körperlicher Behinderung.

Soll aufgrund einer körperlichen Behinderung die Fahrerlaubnis nur für bestimmte Fahrzeugarten oder nur für angepasste Fahrzeuge erteilt werden, so ist die Prüfung unter Berücksichtigung der wesentlichen Anforderungen auf einem solchen Fahrzeug durchzuführen.



Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Im Falle eines gemeinsamen Ausbildungsganges nach Anl. 4 ist die praktische Ausbildung erst abgeschlossen, wenn mindestens alle vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten für beide Klassen durchgeführt worden sind.

Wird in einem gemeinsamen Ausbildungsgang nach Anlage 4 die

praktische Ausbildung für die Klassen C1E und CE nicht abgeschlossen, ist die Ausbildung für die Klasse C1 und C erst abgeschlossen, wenn mindestens die für die Klasse vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten durchgeführt worden sind.

Bei gemeinsamen Ausbildungsgängen sind alle "Sonderfahrten" in den Kl. C/C1+CE/C1E bereits bei der praktischen Prüfung der jeweiligen Soloklasse nachzuweisen (Klarstellung der bereits bisher durchgeführten Verfahrensweise).

In Kürze

§ 2 Abs. 1 StVO; §§ 3 Abs. 1, 42 Abs. 1 StrG (LSA)

Bei einem Bankett handelt es sich um den Seitenstreifen neben einer Fahrbahn, der u. a. den Zweck hat, abirrende Fahrzeuge gegebenenfalls zu sichern. Im Hinblick darauf kann der Kraftfahrer im Allgemeinen damit rechnen, dass er mit seinem Fahrzeug gefahrlos auf das Bankett ausweichen kann, allerdings nur mit einer geringen Geschwindigkeit. Bei einem erkennbar unbefestigten Seitenstreifen, der mithin nicht die Qualität eines Banketts aufweist, darf der Verkehrsteilnehmer nicht davon ausgehen, diesen – sei es auch nur langsam – befahren zu können.

OLG Naumburg, Urteil vom 06.09.2013, AZ: 10 U 13/13

Änderung der Prüfungsrichtlinie für Fahrerlaubnisbewerber ab 1.6.2014

Sicherheitskontrolle Nr. 1.3.8.2.2.1

In den Klassen A, A2, A1, B und AM sind in jeder Prüfung **drei Prüfpunkte** in den Sicherheitskontrollen stichprobenartig durchzuführen...

Abfahrtkontrolle für die Klassen C, C1, D, D1 und T; Handfertigkeiten nur für die Klassen D und D1 (Anlage 7 Nr. 2.1.2 FeV)

Die Aufgabenkarten werden entsprechend korrigiert (Da bei der ab 19. Januar 2013 gültigen Fassung durch den Verordnungsgeber versehentlich die Fassung von vor 2009 als Basisdokument verwendet wurde, handelt es sich somit um die Wiederherstellung des korrekten Sachverhalts vor dem 19. Januar 2013.)

"Einheitliche Anforderungen für die Durchführung der Abfahrtkontrollen und Handfertigkeiten gemäß Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie vom 21.03.2014 (VkBl. 2014, Heft 7, S. 286)

Im Verkehrsblatt wird die schon bisher angewendete und aktualisierte Auslegungshilfe zur Abfahrtkontrolle veröffentlicht.

Mit dieser Auslegungshilfe werden einheitliche Anforderungen an die Bewerber zur Durchführung der Abfahrtkontrollen und Handfertigkeiten und damit auch zur Bewertung dieser Prüfungsteile durch die Fahrerlaubnisprüfer beschrieben.

Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Kugelkopfkupplung (Klassen BE, C1E, DE und D1E)

Anhänger abkuppeln

Die Reihenfolge wurde praxiskonform angepasst; Anpassung, da in der Regel das Öffnen der Kupplung standardmäßig am Ende der Spiegelstriche erfolgt; Reihenfolge bleibt weiterhin beliebig.

Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Kugelkopfkupplung

Mehrachsanhänger und Starrdeichselanhänger ankuppeln (Klasse CE und T) Bremsprobe ist entfallen, da keine Funktionsprüfung am Anhänger in dieser Form möglich ist.

Grundfahraufgaben für die Klassen A, A2, A1 und AM

Bewertung der Grundfahraufgaben

Bei stufenweisem Zugang dürfen höchstens zwei Grundfahraufgaben je einmal wiederholt werden.

Grundfahraufgaben für die Klasse B

Einfahren in eine Parklücke (Queroder Schrägstellung)

Inhalt der Grundfahraufgabe Vorwärts- oder Rückwärtsfahren in eine **ausreichend große** Lücke zwischen zwei parallel stehenden Fahrzeugen oder auf eine quer oder schräg zur Fahrtrichtung markierte Parkfläche und anschließend halten.

Seminartermine unter fahrlehrerweiterbildung.de oder auf Seite 10



Übersicht der Prüfungsfahrzeuge in den Zweiradklassen

Klasse	A		A2		A1		AM
Anforderungen	bis 31.12.18	ab 01.01.19	bis 18.01.17	ab 19.01.17	bis 18.01.17	ab 19.01.17	
Leermasse mindestens		180 kg 175 kg zulässig					
Mindesthubraum	600 cm³ 5 cm³ weniger zulässig	600 cm³ 5 cm³ weniger zulässig		400 cm³ 5 cm³ weniger zulässig	95 cm³	120 cm³ 5 cm³ weniger zulässig	
Motorleistung mindestens	44 kW	50 kW	20 kW	20 kW			
Motorleistung maximal			25 kW	35 kW	11 kW	11 kW	
Mindest- geschwindigkeit			130 km/h		100 km/h	90 km/h	40 km/h
Max. Verhältnis Leistung zu Gewicht (Verbrennungsmotor)			0,16 kW/kg	0,2 kW/kg		0,1 kW/kg	
Verhältnis Leistung zu Gewicht mindestens (Elektromotor)		0,25 kW/kg		0,15 kW/kg		0,08 kW/kg	

Nachrichten in Kürze

Maximale Promillegrenze bei Fahranfängern

Für Fahranfänger, die ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen und sich innerhalb der gesetzlichen Probezeit befinden oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht ein Alkoholverbot. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,15 Promille liegt regelmäßig ein Verstoß gegen dieses Verbot vor.

Trotz langem Prozess keine Entschädigung

Ein Mann aus Hessen klagte 2005 gegen seinen Steuerbescheid, erhielt aber erst 2010 vom Finanzgericht ein abweisendes Urteil. Diese Klage ging dann zum Bundesfinanzhof, der jedoch verwies den Fall aufgrund eines Formfehlers wieder an das Finanzgericht. Dort erhielt der Mann erneut ein vernichtendes Urteil. Zum zweiten Mal legte der Mann Revision ein und gewann überraschend wegen der Änderung der Rechtsprechung, die der Bundesfinanzhof unterdessen vorgenommen hatte. Doch anstatt sich zu freuen, beharrte der Kläger auf eine Entschädigung, weil der Prozess sieben Jahre gedauert hatte. Mit der Begründung, wenn der Prozess sich nicht so lange verzögert hätte, wäre das Urteil anders ausgegangen lehnte der Bundesfinanzhof die Klage ab.

Zusendung einer Rechnung entspricht keiner Mahnung

Voraussetzung für eine Mahnung ist eine eindeutige und bestimmte Leistungsaufforderung. Der erstmalig in Rechnung gestellte Betrag an einen Verbraucher mit der "Bitte" um Begleichung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt stellt grundsätzlich keine befristete Mahnung im Sinne von Paragraf 286 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar.

Die schriftliche Vorhaltung an den Schuldner, er habe doch den zeitnahen Ausgleich der Rechnung zugesagt, ist ebenfalls keine Mahnung.

OLG Saarbrücken Az.:U398/11



Infos zur Seminarerlaubnis ASF und ASP

Infos zur Seminarerlaubnis ASF und ASP (bis 30. April 14) sowie Seminarerlaubnis verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (FES) ab 1. Mai 2014.

- 1.) ASF-Seminarerlaubnis: mit Ausnahme Weiterbildung (siehe Pkt. 6) = keine Änderung
- 2.) ASP-Seminarerlaubnisse sind bis 30.04.14 (längstens bis 30.11.14 s. Pkt. a) der sonstigen Hinweise-) gültig
- 3.) **ASP** Seminarerlaubnis die bis 29.08.13 erteilt wurden (**mit** 3-tägigem **Fortbildungslehrgang*** nach § 49 Abs. 17 FahrlG) berechtigen **bis 30.04.16** zur Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (FES). Als Nachweis gilt die Seminarerlaubnis ASP (a.F.) zusammen mit Teilnahmebescheinigung Fortbildungslehrgang* (s.o.).
- 4.) Seminarleiter, die über den 30.04.16 hinaus den verkehrspädagogischen Teil des FES durchführen wollen, müssen einen Antrag auf Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik stellen (geht schon ab 01.05.14). Der v. a. Fortbildungslehrgang* ersetzt nur den Einweisungslehrgang nach § 31a Abs. 2 Nr. 4 FahrlG. Die sonstigen Voraussetzungen (FLE Klassen A+BE, 3 Jahre Fahrschülern hauptberuflich theoretischen und praktischen Unter-

richt erteilt, max. 2 Punkte im VZR, etc.) bleiben unberührt.

5.) Nach § 49 Abs. 17 FahrlG (n .F.) berechtigen Seminarerlaubnisse nach § 31 Abs. 1 FahrlG (a. F.), die bis zum 29.08.13 erteilt wurden, bis zum 30.06.16 zur Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des FES, wenn der Inhaber der Seminarerlaubnis an einem 3-tägigen Fortbildungslehrgang* teilgenommen hat.

<u>D.h.:</u> Sowohl Inhaber der Seminarerlaubnis ASP als auch ASF können am Einweisungslehrgang teilnehmen und sind ab 01.05.14 (bis 30.04.16, dann gilt Pkt. 4) berechtigt, den verkehrspädagogischen Teil des FES durchzuführen – siehe Pkt. 3).

6.) Weiterbildungspflicht (§ 33a Abs. 2 FahrlG) sowohl für ASF, als auch für FES: Jährlich 1 Tag (mind. 8 Einheiten á 45 Minuten) je Seminarerlaubnis. Die jährliche Fortbildungspflicht beginnt mit Erteilung der jeweiligen Seminarerlaubnis, frühestens mit Inkrafttreten der Neuregelung => also dem 01.05.2014.

Beispiel:

ASF vor 01.05.14 erteilt = Beginn 01.05.14 (WB bis spätestens 01.05.15)

ASP, ASF + Fortbildungslehrgang* vor 01.05.14 = Beginn 01.05.14 (WB bis spätestens 01.05.15)

Seminarerlaubnis Verkehrspäd. und ASF nach 01.05.14 = Datum der Erteilung (z.B. 05.08.14 = WB bis 05.08.15)

Sonstige Hinweise:

a) Aufbauseminar (nach § 4 Abs. 3, S. 1 Nr. 2 StVG a. F.), die noch <u>bis</u> Ablauf <u>30.04.2014</u> angeordnet aber noch nicht abgeschlossen wurden, <u>sind bis</u> <u>Ablauf des 30.11.2014 nach</u> den <u>"alten"</u> ASP-<u>Bestimmungen</u> durchzuführen.

b) Für ein (bis 30.04.14) angeordnetes, aber bis 30.04.14 noch nicht begonnenes Seminar kann, anstelle des ASP-Seminars, auch die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des FES absolviert werden.

Anmerkungen

Gem. § 4 Abs. 7 StVG führt nur der Besuch eines vollständigen FES zu Punkteabzug, nur verkehrspädagogische Teilmaßnahme reicht nicht aus. Ein bereits absolvierter Grundkurs (ASF/ASP) kann als Grundkurs i. S. d. § 31a Abs. 2, Nr. 4a FahrlG anerkannt werden. Bewerber (nach neuem Recht) ASF und Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik müssen nur einen Grundkurs (§ 31 Abs. 2, S.1 Nr. 3 bzw. § 31a, Abs. 2 Nr. 4a FahrlG) absolvieren.

Erstellt von Herrn Zwanziger Regierungspräsidium Darmstadt

Die nächste Fahrlehrerpost erscheint im August 2014.

Bis dahin finden Sie auf unserer Internetseite www.idfl.de regelmäßig neue Informationen zu vielen Themen.



Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer

Eine der ersten steuerlich erheblichen Entscheidungen, die Sie als Firmengründer bei der Neueröffnung eines Betriebes beschäftigt, ist die Frage, ob Sie in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen werden oder nicht.

Denn nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) erhebt das Finanzamt bei einem voraussichtlichen Jahresumsatz von maximal 17.500 € im ersten und 50.000 € im folgenden Jahr Umsatzsteuer. Das Finanzamt verzichtet damit auf die Umsatzsteuer aus Ihren Umsätzen, im Gegenzug können Sie sich aber die Ihnen von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Vorsteuer auch nicht vom Finanzamt zurückholen.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Grenzbeträgen von 17.500 € bzw. 50.000 € um voraussichtliche Jahresbeträge handelt. Gründen Sie Ihr Unternehmen also bspw. zum 1. Juli eines Jahres, darf der voraussichtliche Umsatz 8.750 € (17.500 € x 6 Monate/12 Monate) nicht übersteigen und bei einer Gründung zum 1. Dezember sind nur noch 1.458 € voraussichtlicher Umsatz möglich. Da es sich jeweils um den voraussichtlichen Umsatz handelt, sind somit Ihre Umsatzprognosen entscheidend. Diese werden Sie im sogenannten Betriebseröffnungsbogen, den Sie als Neugründer vom Finanzamt erhalten, zeitnah anzugeben haben.

Was geschieht jedoch, wenn Ihre Prognose und der tatsächlich erzielte Umsatz im Nachhinein nicht übereinstimmen? Mit Urteil vom 20.06.2008 (AZ: 1 K 3124/07 U) hatte das Finanzgericht (FG) Düsseldorf den Fall eines solchen Gründers zu entscheiden. Der Betriebsgründer war bei seinem Businessplan, den er u. a. für seine von der Agentur für Arbeit zu gewährenden Zuschüsse zur Selbstständigkeit zu erstellen hatte, von zu optimistischen Zahlen ausgegangen.

Die Kleinunternehmerregelung konnte er deshalb im Gründungsjahr nicht in Anspruch nehmen.

Am Jahresende beliefen sich seine Umsätze aber anstelle der erwarteten 45.000 € nur auf 13.500 €. Umsatzsteuer wies er auf seinen Rechnungen jedoch nicht gesondert aus. Die Umsatzsteuer aus seinen Umsätzen führe er allerdings monatlich ans Finanzamt ab. Nachdem sich für ihn für das Erstjahr eine Zahllast von über 700 € ergeben hatte, beantragte

er mit der Umsatzsteuerjahreserklärung von der Erhebung der Umsatzsteuer nach § 19 UStG abzusehen, also Kleinunternehmer zu sein.

Da er nach seinen Prognosen kein Kleinunternehmer war, beharrte das Finanzamt jedoch auf der Festsetzung der Umsatzsteuer nach Gegenrechnung der bei ihm angefallenen Vorsteuer. Und zwar ungeachtet der Tatsache, dass er in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen hatte.

Allerdings sprang ihm das FG hierbei zur Seite. Da seiner Umsatzprognose keine realistischen Erwartungen zugrunde lagen und er auch keine Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt hatte, sah es rückwirkend die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG als gegeben an. Er musste also keine Umsatzsteuer abführen, bekam allerdings auch keinen Vorsteuerabzug gewährt.





Wenn sich die Gründungsphase über zwei Jahre erstreckt, könnte für Sie ein Urteil des FG München vom 09.07.2003 (AZ: 3 K 4787/01) hilfreich sein.

Auch wenn im ersten Jahr nachgewiesenermaßen lediglich vorbereitende Handlungen zur Gründung erfolgen und der Gesamtumsatz in diesem Jahr 0 € beträgt, dann liegt bereits die Unternehmereigenschaft i. S. von § 2 UStG vor. Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung in dem der Unternehmensgründung folgenden Kalenderjahr ist dann zulässig, wenn der Umsatz in diesem Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Wer also im ersten Jahr nur vorbereitende Tätigkeiten ausführt, für den greift im folgenden Jahr für die erstmaligen Umsätze schon die voraussichtliche Grenze von 50.000 €, um noch in den Genuss der Kleinunternehmerregelung zu kommen.

Ein Vorteil der Kleinunternehmerregelung liegt darin, dass die monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung entfallen. Es ist aber darauf zu achten, dass auf den

eigenen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf. Weisen Sie nämlich als Kleinunternehmer Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen aus, dann müssen Sie diese ans Finanzamt abführen. Zudem ist auf Ihren Rechnungen der Hinweis anzubringen, dass Sie die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG anwenden.

Allerdings kann es auch für einen Neugründer, der die o. g. Grenzen nicht überschreitet, durchaus vorteilhaft sein, auf die Anwendung § 19 UStG zu verzichten. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn große Investitionen getätigt werden oder hohe laufende Kosten anfallen, aus denen sich ein Vorsteuerabzug ergibt, für Sie also die Möglichkeit besteht, die Rechnung gestellte Vorsteuer wieder vom Finanzamt erstattet zu bekommen. Wenn die Kleinunternehmerregelung für Sie in Frage kommen würde, Sie jedoch darauf verzichten möchten, sollten Sie vorab auch Ihre Kundenstruktur prüfen. Denn das Entgelt für Ihre eigene Leistung erhöht sich dann noch um 7 % bzw. 19 % Umsatzsteuer, Sollten Sie hauptsächlich Umsätze an andere

Unternehmen ausführen, die selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, hat die ausgewiesene Umsatzsteuer keine Auswirkung auf die eigene Kalkulation. Wenn Ihre Zielgruppe aber z. B. private Endkunden sind, muss sich Ihre Berechnung an den Bruttopreisen am Markt orientieren, um einen Wettbewerbsnachteil für Sie zu vermeiden.

Bei der Ermittlung eines steuerlichen Vorund Nachteils ist außerdem zu beachten, dass der Unternehmer an den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 2 UStG mindestens für fünf Jahre gebunden ist. Bei Umsätzen unterhalb der o. a. Grenzen sollten Sie deshalb rechtzeitig vor Ablauf der Fünf-Jahresfrist erneut prüfen, ob die Anwendung der Regelbesteuerung weiterhin für Sie günstiger ist.

Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen ist bei einer Neugründung ein umfassendes Informationsgespräch bei Ihrem steuerlichen Berater zu empfehlen.

Quelle

Geißler Steuerberatungsgesellschaft 89364 Rettenbach

Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Grundsätzlich ist alles, was ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern in Geld oder in Sachwerten zukommen lässt, steuerpflichtiger Arbeitslohn; es sei denn, es liegen Steuerbefreiungsvorschriften vor. Zudem besteht die Möglichkeit, wie z. B. bei der Erstattung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, dass der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer übernimmt.

Im Geschäftsleben taucht immer wieder die Frage auf, wie Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern die während der Arbeitszeit erhaltenen Bußgelder erstatten, den Vorgang steuerlich behandeln sollen. Hierzu folgende Beispielsfälle, die gerichtlich geklärt wurden.

Mit Urteil vom 07.07.2004 (AZ: VI R 29/00) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt, wenn ein Paketzustelldienst

die Verwarnungsgelder übernimmt, die gegen bei ihm angestellte Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots verhängt werden. Zur Begründung wurde damals angeführt, dass ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vorlag, zudem handelte es sich im entschiedenen Fall um einen geringfügigen Verstoß.

In einem aktuellen Fall vom 14.11.2013 (AZ: VI R 36/12) hält der



BFH an dieser Rechtsprechung nun ausdrücklich nicht mehr fest. Die Übernahme von teils erheblichen Bußgeldern wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern durch eine Spedition führt demnach zu steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der BFH geht in seiner Begründung darauf ein, dass ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse nur vorliegen kann, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht. Ist neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitsgebers auch ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, ist der übernommene Betrag als Arbeitslohn beim Arbeitnehmer zu versteuern. Keine Auswirkung hat die Frage, ob der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer angewiesen hat oder sie anweisen darf, sich rechtswidrig zu verhalten. Besonders entscheidend ist

für den BFH, dass ein Betrieb auch nicht teilweise auf einer solchen rechtswidrigen Tätigkeit begründet sein kann und deshalb insoweit auch keine betriebsfunktionalen Gründe vorliegen können. Der BFH hält deshalb an seiner ursprünglichen Rechtsauffassung nicht mehr fest. Die erstatteten Bußgelder führen zu Arbeitslohn, der zu verteuern ist. Zu beachten ist, dass die Sozialversicherung entsprechende Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern auch bisher schon in aller Regel als sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn betrachtet hat.

Im Übrigen gibt es keine Haftung des Arbeitgebers für Bußgelder und Geldstrafen seiner Mitarbeiter. Arbeitsrechtlich hat der Arbeitnehmer schon nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 25. Januar 2001 – 8 AZR 465/00 keine Möglich-

keit, die Übernahme von Geldbußen durch seinen Arbeitgeber durchzusetzen. Das BAG hält es für sittenwidrig, wenn ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer durch entsprechende Anordnungen zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anstiftet. Hat der Arbeitgeber allerdings bereits bezahlt, kann er die Leistung nicht mehr zurückfordern.

Auf keinen Fall sollten Unternehmen Geldstrafen aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines Strafbefehls für ihre Mitarbeiter übernehmen. Hier könnten möglicherweise strafrechtliche Vorwürfe der Strafvollstreckungsvereitelung gem. § 258 Abs. 2 StGB oder auch Untreue nach § 266 StGB die Folge sein.

Quelle

Geißler Steuerberatungsgesellschaft 89364 Rettenbach

Abfindungen: Steuerermäßigungen und steuerlich günstige Gestaltungen

Wenn ein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber beendet wird, kann es sein, dass dem Mitarbeiter eine Abfindung gezahlt wird. Häufig werden solche Entlassungsentschädigungen als Vergleich im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens angeboten oder aufgrund von Sozialplänen, tarifvertraglichen Vereinbarungen o. Ä. bezahlt.

Mit Schreiben vom 01.11.2013 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun den aktuellen Gesetzesund Rechtsprechungsstand zur steuerrechtlichen Behandlung dieser Leistungen beim Arbeitnehmer zusammengefasst: Auch bei Entlassungsentschädigungen handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte. Anders als noch vor einigen Jahren gibt es für Abfindungen allerdings keine Freibeträge mehr. Entlassungsentschädigungen kommen deshalb nicht mit dem Bruttobetrag beim Arbeitnehmer zur Auszahlung, sondern müssen der Lohnsteuer unterworfen werden.

Dabei kann durch die steuerliche Progression ein deutlich höherer Steuersatz zur Anwendung kommen. Allerdings gibt es hier Gestaltungsmöglichkeiten und die Steuerbegünstigung nach § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte, wodurch die Steuerbelastung reduziert werden kann.

Für die Gewährung der Vergünstigung nach § 34 EStG müssen jedoch mehrere Voraussetzungen erfüllt werden. Liegen diese vor, so ist die sog. "Fünftelregelung" anzuwenden.

Dafür wird zunächst die Einkommenssteuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die Entschädigung ermittelt und dann mit 1/5 der Entschädigung ebenfalls die Einkommensteuerbelastung berechnet.

Die Differenz aus den beiden Steuerbeträgen wird mit 5 multipliziert und zur Einkommenssteuer, die sich ohne die Entschädigungsleistung ergeben würde, hinzuaddiert. Daraus ergibt sich i. d. R. eine günstigere Gesamtbelastung.



Wie sehen allerdings die Voraussetzungen aus, damit man bei einer Abfindung in den Genuss der Steuervergünstigung nach § 34 EStG kommen kann? Zunächst muss es sich um eine Entschädigung i. S. v. § 24 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 EStG handeln. Dies ist dann der Fall, wenn die Abfindung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen bzw. für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt wird. Nicht begünstigt sind also bereits erdiente Ansprüche aus der bisherigen Tätigkeit. Darunter fallen Gehälter/Löhne für die Zeit vor der Vertragsauflösung, wie bspw. die Abgeltung von Überstunden- und Urlaubsansprüchen oder anteiliges Weihnachts- und Urlaubsgeld. Diese

Vergütungen sind der laufenden Besteuerung zu unterwerfen.

Die Abfindung muss zudem anstelle der bisher vereinbarten Einnahmen auf einer neuen Rechts- oder Billigkeitsgrundlage beruhen, wie bspw. auf einem arbeitsgerichtlichen Urteil; einer Vertragsänderung oder einem Sozialplan. Dies gilt auch, wenn eine Vereinbarung für ein vorzeitiges Ausscheiden bereits beim Abschluss des Arbeitsvertrags oder während des laufenden Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde.

Nicht immer ist eine komplette Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich: auch eine (Teil-)Abfindung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen Änderung dafür bezahlt, dass dieser seine Wochenarbeitszeit unbefristet reduziert, kann zur Steuerbegünstigung führen.

Möglich ist die o. a. "Fünftelregelung" zur Steuerermäßigung zudem nur, wenn auch eine "Zusammenballung von Einkünften" vorliegt. Wann liegt aber eine Zusammenballung vor? Dann, wenn die Abfindung als Einmalbetrag oder in mehreren Teilbeträgen grundsätzlich in einem Kalenderjahr zufließt. Allerdings kann ausnahmsweise ein geringfügiger Betrag bis zu 5 % der Hauptleistung unschädlich in einem anderen Veranlagungszeitraum bezahlt werden. Eine Ausnahme vom Grundsatz des Zuflusses in einem Jahr gibt es dann noch, wenn die Zahlung



ursprünglich in einer Summe vorgesehen war und der Arbeitgeber aufgrund besonderer Verhältnisse und wegen der ungewöhnlichen Höhe der Leistung auf zwei Jahre verteilen muss. Auch der Fall, dass der Empfänger der Entschädigung dringend auf eine Vorauszahlung im ersten Jahr angewiesen ist, weil ihm jegliche andere Mittel fehlen und der Restbetrag im darauffolgenden Jahr bezahlt wird, wird für die Gewährung der Steuerermäßigung noch geduldet.

Interessant ist auch, dass selbst dann, wenn der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmen, "dass die fällige Entschädigung erst im Folgejahr zufließen soll", eine begünstigte Besteuerung nach § 34 EStG möglich ist.

Dait eine Zusammenballung vorliegt, müssen aber noch weitere Voraussetzungen vorliegen. Denn in den Genuss der steuerlichen Begünstigung sollen nur diejenigen kommen, die durch die Abfindung eine höhere Steuerlast zu tragen haben als bei einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Deshalb muss nach Ansicht der Finanzverwaltung die "gezahlte Entschädigung die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entgehenden Einnahmen, die der Arbeitnehmer bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bezogen hätte," übersteigen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, muss geprüft werden, ob alle steuerpflichtigen Einkünfte des Entschädigungsjahres (evtl. inklusive der Einkünfte aus einer neuen Tätigkeit) oder sämtliche Jahreseinnahmen mit Abfindung, pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen wie Fahrtkostenersatz, evtl. bezogenes Arbeitslosengeld oder andere Lohnsteuersatzleistungen, vorgezogene Betriebsrente etc. höher sind als die vergleichbaren Werte des Vorjahres. War die Vorjahressituation durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt, kann sie allerdings für den Vergleich nicht herangezogen werden. Negative Einkünfte aus einer neu aufgenommenen Tätigkeit sind bei der Vergleichsberechnung nicht zu berücksichtigen. Bekommt der Steuerpflichtige dann im Jahr der Abfindung mehr als im Vorjahr, so liegt ebenfalls eine Zusammenballung vor.

Diejenigen Arbeitnehmer, die mit dem Ausscheiden eine Betriebsrente und ggf. noch zusätzlich Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden sich sicherlich gefragt haben, ob das Auswirkungen auf die begünstigte Besteuerung ihrer Abfindung hat? Diese Frage ist in obigem BMF-Schreiben eindeutig geklärt: Verzichtet der Arbeitgeber auf die Kürzung der Betriebsrente und wird damit "bei Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die lebenslängliche Betriebsrente ungekürzt gezahlt, so schließt dies die ermäßigte Besteuerung der Entlassungsentschädigung, die in einem Einmalbetrag gezahlt wird, nicht aus." Auch zu dem Fall, dass die Betriebsrente schon vor der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, bezieht das BMF-Schreiben Stellung: Wird neben der Einmalzahlung die Betriebsrente bereits vor Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, "so schließt auch dies die ermäßigte Besteuerung der Entlassungsentschädigung nicht aus. Dabei ist es unerheblich, ob die vorgezogene Betriebsrente gekürzt, ungekürzt oder erhöht geleistet wird".

Im Übrigen kommt die begünstigte Besteuerung selbst dann in Betracht, wenn im Rahmen der Abfindungsvereinbarung erstmals lebenslang laufende Versorgungsbezüge zugesagt werden.

Kommt es in den Folgejahren zu einer Korrektur des begünstigten Auszahlungsbetrags, weil er wegen eines Rechtsstreits über die Höhe des Betrages oder aufgrund eines Rechenfehlers versehentlich zu niedrig ausbezahlt wurde, muss der Arbeitnehmer einen Antrag beim Finanzamt stellen, dass der Korrekturbetrag ebenfalls im ursprünglichen Entschädigungsjahr berücksichtigt werden soll. Das Finanzamt ändert dann den betreffenden Steuerbescheid. Wird der Antrag versäumt, fehlt es nachträglich an der Zusammenballung von Einkünften und die ursprünglich gewährte Begünstigung im Entschädigungsjahr wird in einem geänderten Bescheid rückwirkend versagt.

Es gibt aber auch Fälle, in denen es sinnvoll sein kann, durch eine Aufteilung der Entschädigungen auf mehrere Jahre überhaupt auf die Fünftelregelung zu verzichten, weil der Steuersatz in den betreffenden Jahren ggf. niedriger ist. Auch eine Verlagerung einer gesamten Zahlung in das nächste Jahr, verbunden mit dem Wegfall der Zusammenballung, kann im Einzelfall, z. B. bei Bezug von Arbeitslosengeld, günstiger sein.

Hat Ihr Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug bereits die Fünftelregelung angewandt, sind Sie als Arbeitnehmer für das entsprechende Jahr zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, damit die Steuermäßigung nach § 34 EStG unter Einbezug sämtlicher Einkünfte berechnet werden kann.

Mögliche Gestaltungen sollten Sie sinnvollerweise bereits vor der Vereinbarung Ihrer Abfindung mit Ihrem steuerlichen Berater besprechen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Quelle

Geißler Steuerberatungsgesellschaft 89364 Rettenbach